

## 1. Teil:

## Multiple-Choice-Fragen (24 Punkte)

---

**Vorbemerkung zu den Fragen 1–12:** Bei den Fragen 1–12 ist jeweils nur **eine Antwort** korrekt. Pro Frage wird **1 Punkt** vergeben. Bitte beantworten Sie die Fragen auf dem speziell vorbereiteten **separaten Lösungsblatt** für Multiple-Choice-Fragen.

### 1. Frage

In welchem Sozialversicherungszweig ist das Risiko „Krankheit“ (Art. 3 ATSG) überhaupt **nicht** versichert?

- (A) Unfallversicherung.
- (B) Militärversicherung.
- (C) Invalidenversicherung.
- (D) Berufliche Vorsorge.

### 2. Frage

Welche der folgenden Aussagen über das ATSG trifft zu?

- (A) Das ATSG ist ein Rahmengesetz.
- (B) Das ATSG kodifiziert abschliessend leistungsauslösende Begriffe wie Unfall oder Invalidität.
- (C) Das Einspracheverfahren gemäss ATSG ist auf das Verfahren der Beitragsfestsetzung in der AHV anwendbar.
- (D) Das Einspracheverfahren gemäss ATSG ist auf das Verfahren der Invalidenversicherung anwendbar.

### 3. Frage

Durch die Hilflosenentschädigung zur AHV wird

- (A) Eine Angleichung der Rentenhöhe aller Versicherten angestrebt.
- (B) Allen Rentnern eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs gewährleistet, um deren Hilflosigkeit abzuwenden.
- (C) Ein finanzieller Beitrag für die Finanzierung von Mehrkosten bei alters- oder krankheitsbedingter Hilflosigkeit geleistet.
- (D) Für wirtschaftlich Hilflose die Versicherungslücke zwischen tiefer AHV-Rente und dem Leistungsziel der beruflichen Vorsorge geschlossen.

### 4. Frage

Welche Aussage über die SUVA trifft zu?

- (A) Die SUVA ist eine unselbständige Körperschaft des Bundes.
- (B) Die SUVA versichert ausschliesslich Personen der Privatwirtschaft.
- (C) Die SUVA vollzieht auch die Militärversicherung.
- (D) Die SUVA vollzieht auch das KVG.

**5. Frage**

In welchem der nachfolgend genannten Versicherungszweige wird bei der Beitrags- bzw. Prämienbemessung nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten abgestellt?

- (A) Berufsunfallversicherung
- (B) Alters- und Hinterlassenenversicherung
- (C) Krankenpflegeversicherung
- (D) Arbeitslosenversicherung

**6. Frage**

Welcher Versicherungszweig kennt keine Invalidenleistungen?

- (A) Militärversicherung
- (B) Erwerbsersatzordnung
- (C) Unfallversicherung
- (D) Berufliche Vorsorge (2. Säule)

**7. Frage**

Welcher Anspruch ist als subjektives Recht (d.h. als individueller Rechtsanspruch) in der Verfassung gewährleistet?

- (A) Sozialer Ausgleich in Form von Chancengleichheit.
- (B) Unentgeltlicher Grundschulunterricht für ein 8-jähriges Kind mit einer Mehrfachbehinderung.
- (C) Anspruch jedes Menschen auf die für seine Gesundheit notwendige Pflege.
- (D) Anspruch auf gemeinsame Wohlfahrt und Chancengleichheit.

**8. Frage**

Welcher Faktor wird bei der Bemessung des Invaliditätsgrads gemäss Art. 16 ATSG nur ausnahmsweise berücksichtigt?

- (A) Das faktische Einkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens.
- (B) Das faktische Einkommen nach Eintritt des Gesundheitsschadens.
- (C) Das hypothetische Einkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens.
- (D) Das hypothetische Einkommen nach Eintritt des Gesundheitsschadens.

**9. Frage**

Zum Erwerbseinkommen i.S. der AHV-Gesetzgebung zählt/zählen:

- (A) Versicherungsleistungen bei Unfall.
- (B) Naturaleinkommen aus unselbständiger Tätigkeit.
- (C) Leistungen der Sozialhilfe.
- (D) Soldähnliche Vergütungen in Leiterkursen von „Jugend und Sport“.

**10. Frage**

Wie bezeichnet man das Koordinationsprinzip, das gemäss Art. 68 ATSG beim Zusammentreffen von Taggeldern und Renten zur Anwendung gelangt?

- (A) Relative Priorität.
- (B) Absolute Priorität.
- (C) Bedingte Kumulation.
- (D) Kumulation.

**11. Frage**

Bei welcher Mutterschaftsleistung wird keine Kostenbeteiligung erhoben?

- (A) Behandlung einer Grippe in der 30. Schwangerschaftswoche.
- (B) Behandlung nach einem natürlichen Abort in der 18. Woche der Schwangerschaft (d.h. wenn die Schwangere das Kind ohne äussere Einwirkung verliert).
- (C) Medikamentöse Behandlung bei Rhesusunverträglichkeit.
- (D) Kontrolluntersuchung während Risikoschwangerschaft.

**12. Frage**

Was ist keine Krankheit i.S. von Art. 3 ATSG?

- (A) Trisomie 21.
- (B) Schwerer Aknebefall im Gesicht.
- (C) Posttraumatische Belastungsstörung.
- (D) Unterdurchschnittlicher Brustumfang einer Frau.

**Vorbemerkung zu den Fragen 13–24:** Bei den Fragen 13–24 sind **Mehrfachantworten** möglich. Bei jeder Antwortmöglichkeit A–D muss angegeben werden, ob die Antwort richtig oder falsch ist. Eine fehlende Antwort, d.h. eine fehlende korrekte Markierung (Ausmalung) auf dem separaten Lösungsblatt, gilt als inkorrekte Antwort und wird negativ bewertet. Es ist auch denkbar, dass alle Antworten richtig oder falsch sind. Pro Frage wird, bei vier richtigen Antworten, **1 Punkt** vergeben. Bei drei richtigen Antworten wird  $\frac{1}{2}$  Punkt vergeben. Zwei oder weniger richtige Antworten pro Frage ergeben keine Punkte. Bitte beantworten Sie die Fragen auf dem **separaten Lösungsblatt**.

**13. Frage**

Welches Ereignis wird in der Praxis als Unfall i.S. von Art. 4 ATSG qualifiziert?

- (A) Eine Person beisst sich einen Zahn am Plastikking in einem Königskuchen aus.
- (B) Ein Autofahrer vollzieht wegen eines roten Lichtsignals eine Vollbremse und schlägt sich einen Zahn am Steuerrad aus.
- (C) Eine Person ist zu Fuss unterwegs, prallt mit einer Strassenverkehrstafel zusammen und schlägt sich so einen Zahn aus.
- (D) Eine Person beisst sich einen stark mit Karies befallenen Zahn an einem Apfel aus.

**14. Frage**

Welche Aufgaben werden von den IV-Stellen durchgeführt?

- (A) Führung der individuellen Konten.
- (B) Früherfassung.
- (C) Öffentlichkeitsarbeit.
- (D) Bemessung der Hilflosigkeit.

**15. Frage**

Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt die Kosten folgender Leistungen, die aufgrund ärztlicher Anordnung vorgenommen werden sollen:

- (A) Gruppenturnen für übergewichtige Kinder.
- (B) Ernährungsberatung bei einem 65-jährigen Mann (180 cm gross, 100 kg schwer, Body Mass Index [BMI] 31) mit Folgeerkrankung.
- (C) Magenbandoperation für einem 65-jährigen Mann (180 cm gross, 100 kg schwer, Body Mass Index [BMI] 35) mit Folgeerkrankung.
- (D) Sehschule bei Kindern, sofern diese unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

**16. Frage**

Welche der folgenden Personen sind der AHV unterstellt?

- (A) Der 19-jährige Robert, der als Praktikant in Zürich ein Jahreseinkommen von CHF 20'890 erzielt.
- (B) Die US-Bürgerin Judy, die als Sekretärin in der amerikanischen Botschaft in Bern arbeitet.
- (C) Der 60-jährige Johann mit Wohnsitz in Österreich, der für einen Kuraufenthalt während 6 Wochen in der Rehabilitationsklinik in Gais weilt.
- (D) Urs, der als Schweizer Arzt für den Roten Halbmond in Afghanistan arbeitet.

**17. Frage**

Leistungen der Sozialversicherungen können i.S.v. Art. 21 ATSG gekürzt oder verweigert werden. In welchem Sozialversicherungszweig findet diese Bestimmung grundsätzlich keine Anwendung?

- (A) Krankenversicherung.
- (B) Unfallversicherung.
- (C) Arbeitslosenversicherung.
- (D) Invalidenversicherung.

**18. Frage**

Im Fall von Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG) einer selbstständig erwerbenden Person ist eine obligatorische Rentenleistungspflicht denkbar der

- (A) Militärversicherung
- (B) Krankenversicherung
- (C) Unfallversicherung
- (D) Beruflichen Vorsorge

**19. Frage**

Hat eine Person bei unterschiedlichen Versicherern Anspruch auf eine Invalidenrente, werden diese Leistungen koordiniert nach dem Prinzip/den Prinzipien

- (A) der bedingten Kumulation.
- (B) der relativen Priorität.
- (C) der absoluten Priorität.
- (D) der reinen Kumulation.

**20. Frage**

Für Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialversicherung gilt:

- (A) Die Einsprache ist an die verfügende Stelle zu richten.
- (B) Die Einsprache muss schriftlich erfolgen.
- (C) Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.
- (D) Droht eine reformatio in peius, muss die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache gegeben werden.

**21. Frage**

Für eine Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen im Sinne von Art. 17 ATSG gilt:

- (A) Der Sachverhalt war ursprünglich unrichtig.
- (B) Die Rechtsanwendung war ursprünglich unrichtig.
- (C) Der Sachverhalt hat sich nachträglich geändert.
- (D) Der Entscheid, der revidiert werden soll, ist bereits formell rechtskräftig.

**22. Frage**

Folgende Leistungen dürfen von der Versicherung gekürzt, eingestellt oder verweigert werden:

- (A) Die Taggeldleistungen der UV an einen Arbeitnehmer, der sich während der 1. Mai-Demonstration an einer Rauferei beteiligt.

- (B) Die Krankenpflegekosten eines älteren Patienten, der die Diätvorschriften für seine Diabeteserkrankung nicht einhält und daher zusätzliche Kosten verursacht.
- (C) Die IV-Taggelder einer Frau, die sich weigert, weitere medizinische Untersuchungen zur Abklärung vorzunehmen.
- (D) Die Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung für einen arbeitslosen Versicherten, der das Arbeitsverhältnis ohne Zusage für eine neue Stelle gekündigt hat.

**23. Frage**

Für die berufliche Vorsorge gilt:

- (A) Das ATSG ist generell anwendbar.
- (B) Die Renten berechnen sich auf der Grundlage des versicherten Verdienstes.
- (C) Sie ist eine typische Volksversicherung.
- (D) Altersrücktritte können in den Reglementen frühestens ab dem 60. Altersjahr vorgesehen werden.

**24. Frage**

Für das Verfahren vor kantonalem Versicherungsgericht gilt:

- (A) Das Verfahren muss einfach und rasch sein.
- (B) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.
- (C) Das kantonale Versicherungsgericht muss in organisatorischer Hinsicht eine Abteilung des kantonalen Verwaltungsgerichts sein
- (D) Ein Vergleich zwischen versicherter Person und Verwaltung ist vor kantonalem Versicherungsgericht nicht zulässig.

## 2. Teil:

## Weitere Aufgaben (24 Punkte)

---

**Vorbemerkung zu den Aufgaben 1 und 2:** Bitte lösen Sie die Aufgaben auf **separaten Blättern**, nicht auf den Prüfungsblättern. Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Für jede der zwei Aufgaben ist ein neues Blatt zu beginnen. Bringen Sie auf allen Blättern zur Sicherheit Ihre **Matrikel- und Ihre Prüfungslaufnummer** an und vermerken Sie auf dem ersten Blatt, falls Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist. Belegen Sie Ihre Lösungen mit **präzisen Normzitate** (z.B. Art. 48 Abs. 2 BVG).

### Aufgabe 1 (12 Punkte)

Frau A ist Betriebswirtin. Nach einem Studium an der HSG hat sie sich selbständig gemacht. Bis jetzt läuft das Geschäft harzig (Jahresgewinn ca. Fr. 25'000). Sie überlegt sich, die Selbständigkeit aufzugeben und bei der C Business AG in Zug eine Teilzeitstelle (30 Prozent) anzunehmen, um praktische Erfahrung zu sammeln und Kontakte zu knüpfen. Die Stelle wäre auf zwei Jahre befristet. C, der Alleinaktionär und Geschäftsführer der C Business AG, bietet ihr für diese Tätigkeit einen Lohn von Fr. 20'000 (brutto) pro Jahr. Darüber hinaus offeriert er, sich im Umfang von Fr. 1'000 pro Jahr an den Benzinkosten von A zu beteiligen, da A einen langen Fahrweg zur Arbeit in Kauf zu nehmen hätte.

### Fragen

- a) In welchen Versicherungszweigen wäre A aufgrund ihrer Tätigkeiten obligatorisch versichert? (5)
  
- b) Welche Beiträge hätte A für ihre Tätigkeiten auf welcher Basis obligatorisch zu entrichten? (Keine Berechnung nötig; Angaben zur Art der Beiträge und ihrer Berechnungsbasis genügen. Wo möglich bitte auch die normativen Grundlagen genau bezeichnen.) (5)
  
- c) In welchen Versicherungszweigen könnte sie sich freiwillig versichern? (2)

## **Aufgabe 2 (12 Punkte)**

Herr K ist schwerer Asthmatiker, hat dank seiner Medikamente jedoch nur noch selten eigentliche Anfälle mit Atemnot. Er arbeitet in einem Vollzeitpensum als kaufmännischer Angestellter. Herr K ist leidenschaftlicher Radfahrer. An einem Wochenende stürzt er auf einer Radtour über eine steile Böschung und verletzt sich mittelschwer. Es ist Hochsaison für Pollen.

Herr K muss für sechs Wochen hospitalisiert werden und ist in der Folge arbeitsunfähig. Zwei Monate nach dem Sturz erhält Herr K eine Email (mit elektronischer Signatur versehen) von seiner Unfallversicherung. Sie teilt ihm mit, dass sie keine weiteren Leistungen mehr für ihn erbringen werde und die Erstattung der bisherigen Leistungen von seiner Krankenversicherung (und im Rahmen des Selbstbehaltes von ihm) verlangen werde.

### **Fragen**

a) Herr K will die Email nicht hinnehmen. Beschreiben Sie das weitere Verfahren, wenn Herr K sich rechtlich zur Wehr setzen will (bis zur letzten nationalen Instanz). (3 Punkte)

b) Was ist inhaltlich vom Vorgehen der Unfallversicherung zu halten? Auf welche Gründe wird sie sich wohl berufen? Wird sie mit diesen Gründen Erfolg haben? (4 Punkte)

### **Variante**

Der Gesundheitszustand von Herrn K verbessert sich nur wenig. Seine Arbeitsfähigkeit erlangt er trotz verschiedenster Bemühungen nicht zurück. Er ist in seinen Bewegungen und in seiner Konzentration stark eingeschränkt (vollständige Arbeitsunfähigkeit), was durch medizinische Gutachten belegt ist.

### **Fragen**

c) Von welchen Versicherungen könnte Herr K grundsätzlich eine Invalidenrente erhalten? (3 Punkte)

d) Wie wären die verschiedenen Invalidenrenten miteinander zu koordinieren? (2 Punkte)